



**Berufsbildende Schulen  
der Stadt Osnabrück  
am Schölerberg**



## **Merkblatt: Informationen zum Praktikum**

### **Zweck des Praktikums**

In der Klasse 11 der Fachoberschule ist ein einschlägiges Praktikum im Gesamtvolumen von 960 Stunden abzuleisten; ohne den Nachweis eines erfolgreich absolvierten Praktikums ist eine Versetzung in die Klasse 12 nicht möglich (vgl. § 2 (1) der Anlage 5 zu § 33 BbS-VO 2009). Das Praktikum dient dabei vorrangig der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler. Es muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln und soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.

Die im Betrieb vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sollten sich deshalb nach den Inhalten eines vergleichbaren Ausbildungsberufes richten. In Frage kommen insbesondere die Berufsbilder der folgenden Ausbildungsberufe:

- Verwaltungsfachangestellte/-r
- Rechtsanwalts- und/ oder Notariatsfachangestellte/-r
- Sozialversicherungsfachangestellte/-r
- Steuerfachangestellte/-r
- Bank- und Sparkassenkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau.

### **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Das Mindestlohngesetz hat keine Auswirkung auf die Pflichtpraktika der Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 der Fachoberschule. Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 der Anlage 5 zu § 33 BbS-VO haben die Schülerinnen und Schüler, die in die Fachoberschule in Klasse 11 ohne einschlägige berufliche Erstausbildung eintreten (§ 18 S. 1 NSchG) ein Praktikum in einem Betrieb oder in einer gleichwertigen Einrichtung (Praktikumseinrichtung) im Gesamtvolumen von mindestens 960 Stunden abzuleisten.

Es handelt sich gem. § 2 Abs. 1 S. 1 der Anlage 5 zu § 33 BbS-VO um ein Pflichtpraktikum. Die Praktikantinnen und Praktikanten fallen damit gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG nicht unter den Personenkreis, auf den das Mindestlohngesetz (MiLoG) anzuwenden ist, da sie das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten.

Grundlage des Praktikums ist ein Vertrag zwischen der Praktikumsinstitution und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten. Dieser Vertrag bedarf der Schriftform; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollten alle wesentlichen Punkte im Vertrag geregelt werden, darunter

- Dauer der täglichen Arbeitszeit
- Urlaubsanspruch

- Rechte und Pflichten der Beteiligten
- Dauer der Probezeit
- eventuell eine Vergütung („Taschengeld“).

Der schriftliche Vertrag muss zu Schuljahresbeginn vorliegen! Einen Mustervertrag im MS Word-Format finden Sie zum Download auf der Homepage der BBS am Schölerberg (<http://www.bbs-schoelerberg.sites-direkt.de/sites/fos.html>).

Für die noch minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, d.h. es sind ein verlängerter Urlaubsanspruch und besondere Pausenregelungen zu beachten. Für volljährige Praktikantinnen und Praktikanten gilt ein Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen, d.h. unter Berücksichtigung des Samstages von 4 Wochen. Wir empfehlen den Praktikumsseinrichtungen, die für die anderen Mitarbeiter geltenden Regelungen analog anzuwenden; allerdings darf Urlaub nur in der unterrichtsfreien Zeit gewährt werden.

Bei Schulausfällen gilt die gleiche Regelung wie für Auszubildende, d.h. die Schülerinnen und Schüler arbeiten an diesen Tagen im Betrieb; anderenfalls ist ein Urlaubstag einzutragen. Abweichende Regelungen müssen mit dem Betrieb gesondert vereinbart werden. Diese Regelung ist grundsätzlich auch bei witterungsbedingten Schulausfällen anzuwenden.

Krankheitsbedingte Fehlzeiten sollen bei ordnungsgemäßem Nachweis auf die Praktikumszeit angerechnet werden, sofern der Erfolg des Praktikums dadurch nicht gefährdet ist. Das ist in der Regel bei Fehlzeiten von maximal 4 Wochen der Fall. Ein Nacharbeiten ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Während ihrer Tätigkeit im Betrieb sind die Praktikantinnen und Praktikanten gesetzlich unfallversichert. Während der Arbeit im Betrieb ist nach Auskunft des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Hannover die für den Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft der Leistungsträger.

## **Regelungsinstrumente zur Sicherstellung eines geordneten Praktikums:**

### **1. Praktikumsplan**

Verbindlicher Bestandteil des Praktikumsvertrages ist ein betrieblicher Praktikumsplan, in dem

- die einzelnen Ausbildungsstationen
- die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes
- die in diesem Ausbildungsabschnitt zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- der/die Ansprechpartner/-in

aufgeführt sind.

Zur Orientierung haben wir mögliche Praktikumsinhalte (Curriculum) – in Anlehnung an die Rahmenlehrpläne der maßgeblichen Ausbildungsberufe – zusammengestellt (siehe <http://www.bbs-schoelerberg.sites-direkt.de/sites/fos.html>). In dort nicht aufgeführten Ausbildungsberufen sollten sich die vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Wesentlichen ebenfalls nach den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres richten.

Einen Vordruck sowie einen Musterplan haben wir auf unserer Homepage zum Download bereitgestellt.

## **2. Praktikumsberichtsheft**

Die Schülerinnen und Schüler führen – vergleichbar dem Berichtsheft für Auszubildende – ein Praktikumsberichtsheft. Darin sollen die Vorstellung und Charakterisierung des Betriebes, ein Organigramm, thematische Arbeitsberichte und regelmäßige Wochenberichte eingetragen werden. Einen Vordruck für die Wochenberichte finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Die Schule kontrolliert die Berichtshefte und zeichnet sie gegen.

## **3. Beurteilung der Schülerinnen und Schüler durch den Praktikumsbetrieb und Beurteilung des Praktikumsbetriebes durch die Schülerinnen und Schüler**

Sowohl die Praktikumsseinrichtungen als auch die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Fragebogen zur Beurteilung. Sinnvoll ist es aus unserer Sicht, wenn dem Praktikanten im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs die Einschätzung seiner Leistung durch die Praktikumsseinrichtung erläutert wird.

## **Ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums**

Gemäß den „Hinweisen zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb des Fachhochschulreife“ muss das Praktikum geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Es soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden, um zu verhindern, dass die Jugendlichen ausschließlich als unentgeltliche Arbeitskräfte eingesetzt werden oder dass ein Praktikum in einem Kleinbetrieb durchgeführt wird, in dem nur einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfangs vermittelt werden können.

Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Motivation der Praktikantinnen und Praktikanten steigt, wenn sie – natürlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten – mit anspruchsvolleren Aufgaben betraut werden; auch hier gilt das Prinzip des „Forderns und Förderns“. Oftmals bildete das Praktikum auch die Grundlage für den späteren Abschluss eines Ausbildungsvertrages.

Die Praktikumsgeber erwarten mit Recht, dass die Schülerinnen und Schüler sich in Ihren Betrieb „einbringen“, sich für diesen engagieren und entsprechende Leistungen erbringen. Nach dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ können und sollen sie daher durchaus - jedoch immer unter Anleitung und der Gesamtverantwortung des Praktikumsgebers - mit anspruchsvolleren und auch eigenverantwortlichen Arbeiten betraut werden. Die Schule begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Zahlung einer angemessenen Vergütung („Taschengeld“) für die Praktikantinnen und Praktikanten. Von den Praktikumsseinrichtungen werden vielfach zwischen 100 € bis 400 € monatlich gezahlt.

Umgekehrt erwarten die in der Regel motivierten Schülerinnen und Schüler allerdings mit dem gleichen Recht, dass sie dem Sinn und Zweck des Praktikums entsprechend ausgebildet werden und einen Einblick in das spätere Berufsleben erhalten. Diese Erwartungen wurden in der Vergangenheit durch die ganz überwiegende Mehrzahl der Praktikumsbetriebe auch erfüllt.

Leider kam es in der Vergangenheit vereinzelt vor, dass der Sinn des Praktikums weitgehend verfehlt wurde, indem die Jugendlichen vorwiegend mit fachfremden Arbeiten betraut wurden. Natürlich gehören Kaffeekochen oder gelegentliche Botengänge auch zu den Aufgaben vergleichbarer Auszubildender. Wenn jedoch beispielsweise die nahezu ausschließliche Aufgabe eines Praktikanten im Postaustragen zur Vermeidung von Portokosten oder in einfachen Ablagetätigkeiten besteht,

wird der vom Verordnungsgeber formulierte und im Praktikumsvertrag vereinbarte Zweck des Praktikums eindeutig verfehlt. Gleiches gilt selbstverständlich für dem Privatbereich zuzuordnende Aufgaben wie Autowaschen oder Tätigkeiten in der Wohnung des Praktikumsverantwortlichen. Ein derart ausgestaltetes Praktikum kann von der Schule nicht als ordnungsgemäß anerkannt werden und berechtigt den Schüler/die Schülerin zur außerordentlichen Kündigung.